

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

16. November 2018

---

**Kantonaler Massnahmenplan Rotwild**

**1. Einleitung**

Der Rothirsch ist eine jagdbare Wildart, für die kantonsweit eine Abschussplanung erstellt wird (§ 14 Abs. 1 AJSG<sup>1</sup>; § 13 Abs. 2 AJSV<sup>2</sup>). Die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Rotwild ergeben sich aus folgenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen:

- Waldgesetz (u. a. Sicherung der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen; Art. 27 Abs. 2 WaG<sup>3</sup>)
- Jagdgesetz (u. a. das Rotwild als einheimische zu erhaltende Wildart; Art. 1 Abs. 1 JSG<sup>4</sup>)
- Naturschutzgesetz (u. a. Schutz der einheimischen Artenvielfalt Art. 15 NHG<sup>5</sup>)

**2. Ziele des Massnahmenplans**

Aktuell findet die Wiederbesiedlung des Schweizer Mittellands durch das Rotwild statt. Dieser Vorgang bietet gewisse Chancen wie die Bereicherung der Artenvielfalt und Jagd durch eine ehemals ausgerottete, einheimische Wildart. Aufgrund der vielfältigen, menschlichen Nutzung der Landschaft birgt diese Rückkehr jedoch auch Risiken (u. a. Wildschäden oder Verkehrsunfälle). Der kantonale Massnahmenplan Rotwild legt die Rahmenbedingungen und das Vorgehen für einen möglichst konfliktarmen Umgang mit dem Rotwild fest. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Die natürliche Wiederbesiedlung und Einwanderung des Rotwilds in den Kanton Aargau wird zugelassen. Das Rotwild weist ein natürliches Sozial- und Raumverhalten auf. Auf Aussetzungen oder Umsiedlungen wird verzichtet. Die Vernetzung der Wildtierlebensräume wird mittels Sanierung der Wildtierkorridore und Umsetzungsprojekten in Landschaftsentwicklungsprogrammen (LEP) sichergestellt.
- Die Bestandesgrösse des Rotwilds wird jagdlich der Lebensraumkapazität angepasst.
- Die Walderhaltung und die waldbaulichen Ziele werden durch das Rotwild nicht gefährdet oder verhindert.
- Rotwildeinflüsse auf den Lebensraum und Konflikte mit Nutzungsansprüchen des Menschen und mit anderen Arten bleiben tragbar. Hohe und untragbare Wildschäden durch Rotwild an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald werden, wo rechtlich möglich, vergütet.
- Die Erfolge der hier genannten Massnahmen werden durch Bestandesüberwachungen und Jagd- und Wildschadensstatistiken dokumentiert.

---

<sup>1</sup> Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG) vom 24. Februar 2009

<sup>2</sup> Jagdverordnung des Kantons Aargau (AJSV) vom 23. September 2009

<sup>3</sup> Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986

<sup>5</sup> Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

### **3. Bestandesentwicklung des Rotwilds**

Im Kanton Aargau wird seit den 1960er-Jahren immer wieder vereinzelt Rotwild nachgewiesen. Direkte und indirekte Nachweise wie Trittsiegel und Losungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Die Besiedlung der Lebensräume durch das Rotwild wird in drei Entwicklungsphasen aufgeteilt:

1. In einem Wildraum sind Einzeltiere feststellbar.
2. Die Rudelbildung ist erfolgt. Mindestens saisonal treten im Wildraum Rudel und Einzeltiere auf. Es sind jedoch nicht alle potenziellen Lebensräume besiedelt.
3. Flächendeckende Besiedlung: In einem Wildraum sind die geeigneten Lebensräume besiedelt, das Rotwild zeigt ein natürliches Raum- und Sozialverhalten auf.

Rudelbildung ist erfolgt, wenn mindestens ein Stier, eine führende Hirschkuh mit Kalb sowie ein letztjähriges Jungtier (Schmaltier oder Schmalspiesser) festgestellt werden konnten.

### **4. Lebensraumansprüche- und Potenzial**

Das Rotwild ist eine sehr anpassungsfähige und intelligente Wildart, die eine Vielzahl von Lebensräumen nutzen kann. Es hat ein grosses Sicherheitsbedürfnis und ist sensibel gegen Störungen, daher gilt der Wald im Mittelland und Jura für den Rothirsch als wichtigster Lebensraum, der ganzjährig Deckung bietet. Zur Nahrungsaufnahme nutzt er jedoch auch das offene Kulturland, speziell Wiesen und Weiden. Geschlossene Siedlungen und stark befahrene Verkehrsträger hindern die Ausbreitung. Für den Aargau berechnete Rotwild-Habitatmodelle zeigen, dass der Aargau geeignete Lebensräume aufweist und permanente Rotwildvorkommen erwartet werden können.

Der Verlauf der Besiedlung geeigneter Lebensräume im Aargau ist stark vom Einwanderungsdruck des Rotwilds aus benachbarten Gebieten und von der Einwanderungsmöglichkeit abhängig. Die projektierten Sanierungen von nationalen Wildtierkorridoren mit Wildtierüber- und unterführungen an Autobahnen werden zur Besiedlung neuer Wildräume führen.

### **5. Rotwild-Management**

#### **5.1 Wildräume (§ 15 Abs. 6 AJSG)**

Aufgrund des grossen Raumbedarfs des Rotwilds orientiert sich das Management des Rotwilds ab Phase 2 jagdrevierübergreifend an der geografischen Einheit der Wildräume (Beilage). Innerhalb eines Wildraums plant und setzt eine Jagdgemeinschaft das Rotwild-Management um. In der Regel und je nach Grösse wird pro Wildraum eine Jagdgemeinschaft betrieben.

#### **5.2 Organisation**

In Wildräumen mit erfolgter Rudelbildung (ab Phase 2) wird das Management in einer "Rotwild-Jagdgemeinschaft" durchgeführt. Diese setzt sich aus einer Delegation der betroffenen Jagdgesellschaften und Forstrevieren zusammen. Die Jagdgemeinschaft wird von einem von der Rotwild-Jagdgemeinschaft gewählten Jagdgemeinschaftsleiter geführt. Dieser Leiter ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Er steht in engem Kontakt zu den Obmännern und Revierförstern der im Wildraum gelegenen Reviere;
- Er koordiniert die Abschussplanung revierübergreifend, erstellt den Abschussantrag und leitet diesen der Sektion Jagd und Fischerei weiter;
- Er koordiniert das Vorgehen bei Wildschadenkonflikten;
- Er organisiert in Zusammenarbeit mit der Sektion Jagd und Fischerei mindestens ein Treffen pro Jahr zum Erfahrungsaustausch.

Die Sektion Jagd und Fischerei erfasst und sammelt alle direkten und indirekten Nachweise von Rotwild, nimmt die Abschuss- und Fallwildmeldungen entgegen und leitet diese den Jagdgemein-

schaftsleitern weiter. Sie stellt die Koordination des Rotwildmanagements mit den Nachbarkantonen sicher und arbeitet eng mit den Jagdgemeinschaftsleitern zusammen.

### **5.3 Monitoring**

Der Frühjahrsbestand wird im März durch die Jagdgesellschaft mit einer Scheinwerferzählung im Rahmen anderer Wildbestandeserhebungen erfasst. Zusätzlich erfolgte, direkte (Sichtbeobachtungen, Fotofallen-Nachweise, usw.) und indirekte (Losungen, Trittsiegel, Fege- und Schälspuren, usw.) Nachweise von Rotwild und übrigem Hirschwild melden die Jagdgesellschaften und Revierförster zeitnah der Sektion Jagd und Fischerei. Die Nachweise werden mit dem Meldeformular "Hirschnachweis" (Beilage) erfasst.

Die ausgekochten Schädel mit Unterkiefer von erlegtem und verunfalltem Rotwild werden zur Vermessung und Altersbestimmung der Sektion Jagd und Fischerei abgegeben. Die Rückgabe und Besprechung erfolgt bei der nächsten Jagdgemeinschaftssitzung.

### **5.4 Bejagung**

#### **Es gelten die folgenden Jagdregeln:**

- Generell geschützt sind führende Muttertiere.
- In der Entwicklungsphase 1 (Einzeltiere im Wildraum vorhanden) ist das Rotwild geschützt. Individuen, welche hohe und untragbare Schäden verursachen, können nach Absprache mit dem Revierförster und der Sektion Jagd und Fischerei erlegt werden.
- Ab Entwicklungsphase 2 erfolgt die Bejagung nach einer jährlichen, revierübergreifenden Abschussplanung. Rotwild ist gemäss geltender Gesetzgebung jagdbar. Empfehlung: für eine optimale Bejagung wird Rotwild während der Brunft (15. September bis 15. Oktober) und im Januar geschont.

Die Abschussplanung wird zusammen mit den Jagdgesellschaften und den betroffenen Revierförstern durch die Jagdgemeinschaft erstellt. Sie nimmt insbesondere Rücksicht auf die Wildschadenssituation sowie auf die Bestände und Abschussplanungen von anderen Schalenwildarten.

#### **Abschussquoten**

Die folgenden Angaben von Abschussquoten können je nach Ziel des jagdlichen Eingriffs (Bestand stabilisieren, senken, erhöhen) variieren. Die Abschussquote soll rund 30 % vom geschätzten Frühjahrsbestand betragen. Dabei ist ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis beim Abschuss anzustreben sowie ein Jungtieranteil (Kälber sowie Schmaltiere / Schmalspiesser) von 35 % oder mehr.

#### **Abschussantrag**

Der "Abschussantrag Rotwild" (Beilage) wird bei der Sektion Jagd und Fischerei bis am 30. Juni eingereicht. Der Abschussentscheid mit den entsprechenden Auflagen wird dem Jagdgemeinschaftsleiter bis zum 20. Juli schriftlich mitgeteilt. Können sich Jagd und Forst nicht über den Rotwildabschuss einigen, entscheidet die Abteilung Wald.

Bei Problemen mit der Abschussplanerfüllung und/oder wenn hohe oder untragbare Wildschäden vorliegen, wird die Abschusseffizienz in der Jagdgemeinschaft je nach Eignung durch Intervalljagden und/oder durch das Einrichten von kleinflächigen Schongebieten, in dem Rotwild nicht bejagt wird, gesteigert.

Die Sektion Jagd und Fischerei kann Abschüsse von geschütztem Rotwild bewilligen sowie die Jagdgesellschaften mit einem kantonal beauftragten Jagdaufseher zur Abschusserfüllung unterstützen (gemäss § 31 Abs. 5 AJSG). Ändert sich die Bestandessituation während der Jagdperiode signifikant, können auch während dieser Zeit zusätzliche Abschüsse bewilligt oder Abschussentscheide sinitiert werden.

## **Neozoen**

Übrige Hirscharten sind als Neozoen und als Gefahr für das Rotwild wegen Hybridisierungen (Sikawild) ganzjährig und ohne Ausnahme zu erlegen. Bei Kuh-Kalb-Paaren ist zuerst das Kalb zu erlegen. Im Aargau soll die Ansiedlung des Sikahirsches verhindert werden.

## **Abschussmeldung**

Sämtliche Abschüsse aller Hirscharten sowie Fallwildmeldungen sind innert 48 Stunden telefonisch oder per Mail und mit dem entsprechenden Meldeformular der Sektion Jagd und Fischerei zu melden und zwecks Probenentnahme für Untersuchungen bereit zu halten.

## **Rotwildfütterung**

Alle Arten von Rotwildfütterungen sind ganzjährig zu unterlassen.

## **6. Wildschaden**

Rotwild frisst und schält im Wald und im Kulturland. Wildschäden im Wald entstehen oft in Abhängigkeit von Waldstrukturen und menschlichen Störungen (unter anderem hoher Jagddruck, Wildkonzentrationen in ruhigen, deckungsreichen Einständen). Tragbarer Verbiss und Schälerei wird toleriert. Bei hohen und untragbaren Schäden ist die Wildschadens- und Wildbestandessituation immer von allen vorkommenden Schalenwildarten zu berücksichtigen.

Die wichtigste Wildschaden-Verhütungsmassnahme ist die jagdliche Bestandesregulation. Weitere Details im Bereich Wildschaden-Verhütung und -Vergütung sind in den Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden<sup>6</sup> geregelt.

Der Rotwildeinfluss im Wald wird durch die Abteilung Wald beurteilt und den drei Stufen tragbar, hoch und untragbar zugeteilt. Die Massnahmen zur Behebung der Schäden werden in Abhängigkeit der Stufen getroffen. Die Beschreibung erfolgt in der Tabelle "Verbiss- und Schälstufen" (Anhang).

Wildschäden im Wald werden gemäss den gültigen Rechtsgrundlagen vergütet. Im Ausnahmefall übernimmt der Kanton die Wildschäden (gestützt auf § 25 Abs. 3 AJSG).

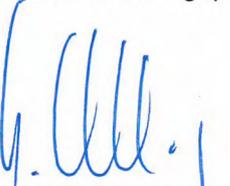
## **7. Kommunikation**

Die Kommunikation und der Erfahrungsaustausch im Umgang mit dem Rotwild innerhalb eines Wildraums erfolgt primär über die Jagdgemeinschaft anlässlich des jährlichen Treffens. Die Sektion Jagd und Fischerei informiert nach Absprache mit den kantonalen Verbänden die Öffentlichkeit über die Rotwild-Situation im Kanton Aargau.

## **8. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Der Massnahmenplan Rotwild tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt ältere Weisungen und Bestimmungen über die Bejagung von Rotwild.

Der vorliegende Massnahmenplan gilt bis 31. Dezember 2026. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission angepasst werden.



Stephan Attiger  
Regierungsrat

<sup>6</sup> Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 18. November 2013

## Anhang

### Verbiss- und Schälstufen

Merkmal	Verbiss	Schäle
Aussagefläche	Jagdrevier	Betroffener Waldbestand
Masseinheit	Verbissintensität Anteil der verbissenen Gipfeltriebe bei den Schlüsselbaumarten* in Prozenten der Gesamtstammzahl im Vegetationsjahr vor dem Aufnahmezeitpunkt	Neuschäle Anteil der geschälten Stämme in Prozenten der Gesamtstammzahl von schälfähigen Bäumen mit einer nicht verborkten Rinde im Vegetationsjahr vor dem Aufnahmezeitpunkt
Beurteilungsverfahren und -fläche Die Beurteilung erfolgt bei Hinweisen auf hohe und untragbare Wildschäden durch die Abteilung Wald.	Stichproben in Indikatorflächen ab 30 ha Grösse; mindestens 30 systematisch angelegte Probeflächen mit Pflanzen zwischen 0,1 und 1,3 m Grösse Die Indikatorflächen sind repräsentativ für die allgemeinen Wald- und Wildverhältnisse im Jagdrevier.	Zählung am Ort der Schäle auf einer Fläche von mehr als 0.5 ha Grösse; gezählt werden die schälfähigen Bäume mit einer nicht verborkten Rinde.
Massnahmenfläche	Jagdrevier	Jagdrevier oder Jagdgemeinschaft
Stufe tragbar  Mit den Schlüsselbaumarten* kann das Waldbauziel erreicht werden.	Die Verbissintensität bei den Schlüsselbaumarten ist bei Tanne und Eiche langjährig kleiner als 10 %, bei Esche und Bergahorn kleiner als 20 %. Keine besonderen Massnahmen notwendig	Die Neuschäle ist langjährig kleiner als 1 %.  Keine besonderen Massnahmen notwendig
Stufe hoch Mit einzelnen Schlüsselbaumarten* kann das Waldbauziel nur knapp, verzögert oder mit Qualitätseinbussen erreicht werden.	Die Verbissintensität ist bei Tanne und Eiche langjährig zwischen 10 und 20 %, bei Esche und Bergahorn zwischen 20 und 30 %.  Erhöhung der Abschussquote bei allen Schalenwildarten.	Die Neuschäle ist langjährig zwischen 1 und 2 %.  Erhöhung der Abschussquote beim Rotwild oder spezifischer Abschuss schälender Rothirsche.
Stufe untragbar  Die betroffenen Schlüsselbaumarten* sind auf dem richtigen Standort so stark betroffen, dass das Waldbauziel nicht mehr erreicht werden kann.	Die Verbissintensität ist bei Tanne und Eiche langjährig über 20 %, bei Esche und Bergahorn über 30 %.  Erhöhung der Abschussquote bei allen Schalenwildarten sowie geeignete Lebensraumaufwertungen umsetzen.	Die Neuschäle ist langjährig grösser als 2 %. Die Gesamtschäle beträgt mehr als 10 %.  Erhöhung der Abschussquote beim Rotwild, spezifischer Abschuss schälender Rothirsche sowie geeignete Lebensraumaufwertungen umsetzen. Die Abschüsse werden wenn nötig durch beauftragte Jagdaufseher unterstützt.

\*Schlüsselbaumarten sind **Eiche** auf den Standorten 1, 2, 6, 7b, 7c und 7d, 35, 39, 41; **Bergahorn und Esche** auf den Standorten 7a, 7e, 7f, 7aS, 7g, 8a, 8e, 8f, 8aS, 8g, allen 9ern, 11, allen 26–30ern, zusätzlich nur Bergahorn auf 22–25; **Tanne** auf den Standorten 7b, 7c, allen 8ern, 12ern, 18ern, 20, 46a, 46g.